
Fusionsvertrag

für

**die burgerlichen Korpora-
tionen von Erlach**

**Gesellschaft zu Rebleu-
ten,**

Berggemeinde

und

Musikkollegium

Vorbemerkung

Die Stimmberechtigten der unten aufgeführten burgerlichen Korporationen von Erlach beschliessen im Hinblick auf ihre Fusion gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

| | |
|---------------------|---|
| Zweck | Art. 1 Die Gesellschaft zu Rebleuten Erlach und die Berggemeinde Erlach sowie das Musikkollegium Erlach vereinbaren, dass sie sich zur „Neuen Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ zusammenschliessen. |
| Inhalt des Vertrags | Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ol style="list-style-type: none">der Name der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“,die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der burgerlichen Korporationen Rebleuten und Berggemeinde sowie Musikkollegium,die Grundzüge der Organisation der burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ nach dem Zusammenschluss,die Organe und das Personal der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“,die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Korporationen,die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Korporationen. |
| Treuepflicht | Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Korporationen verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Die Gesellschaftsräte der vertragschliessenden Korporationen verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ol style="list-style-type: none">neue Aufgaben übernehmen,Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,erhebliche Investitionen tätigen. |

2. Namen und Zugehörigkeit

| | |
|------------------|---|
| Korporationsamen | Art. 4 Der Korporationsname nach dem Zusammenschluss lautet „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“. |
| Zugehörigkeit | Art. 5 Die burgerliche Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ umfasst alle Mitglieder der fusionierenden burgerlichen |

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen **Art. 6** ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Organisationsreglement finden in den vertragschliessenden Korporationen getrennt statt.

³ Eine zustimmende Korporation bleibt während 6 Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

⁴ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Korporationen bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

⁵ Wird das neue Organisationsreglement von einer Korporation oder von allen Korporationen nicht angenommen, unterbreiten die Gesellschaftsräte der vertragschliessenden Korporationen den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses **Art. 7** ¹ Der Zusammenschluss der 3 Korporationen wird am 1. Januar 2023 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue burgerliche Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden 3 Korporationen an (Gesamtnachfolge).

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue burgerliche Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Korporationen eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug **Art. 8** ¹ Die Gesellschaftsräte der vertragschliessenden Korporationen sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2022 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 1. Januar 2023 obliegt diese Aufgabe dem Gesellschaftsrat der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“.

4. Organisation der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ nach dem Zusammenschluss

Organisation

Art. 9 ¹ Die Organe der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gesellschaftsrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Im Übrigen richtet sich die Organisation der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ nach dem neuen Organisationsreglement dieser Korporation.

5. Organe

Organe

Art. 10 ¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Korporationen endet mit der Bestellung der Organe der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement dieser neuen Korporation.

² Die bisherigen Organe der vertragschliessenden Korporationen behalten ihre Zuständigkeiten bis zur Bestellung der Organe der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“.

³ Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch das zuständige Organ werden nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 9) gewählt:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Gesellschaftsrates der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“,
- b) die Mitglieder des Gesellschaftsrates dieser neuen Korporation,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

⁴ Die übrigen Organe der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements dieser neuen Korporation gewählt.

6. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 11 Die neue burgerliche Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Korporationen weiter.

7. Jahresrechnung und Budget

| | |
|----------------------------------|---|
| Genehmigung der letzten Rechnung | <p>Art. 12 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 der vertragschliessenden Korporationen erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Korporationen spätestens per 24. Januar 2023.</p> <p>² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2022 der vertragschliessenden Korporationen erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ per 25. Januar 2023.</p> <p>³ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 wird durch den Gesellschaftsrat der neuen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ vorbereitet. Die Stimmberechtigten der neuen Gesellschaft genehmigen das Budget der Erfolgsrechnung an der ersten Versammlung im Jahr 2023.</p> |
|----------------------------------|---|

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|----------------------------------|---|
| Zustandekommen | <p>Art. 13 Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der 3 vertragsschliessenden Korporationen zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.</p> |
| Anwendbares Recht | <p>Art. 14 Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).</p> |
| Kostenverteiler | <p>Art. 15 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue burgerliche Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ übernommen.</p> |
| Rücktritt vom Vertrag | <p>Art. 16 ¹ Eine vertragschliessende Korporation kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Korporation dies beschliessen.</p> <p>² Nach der Genehmigung des Vertrages durch das zuständige Organ des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.</p> |
| Zuständigkeit bei Streitigkeiten | <p>Art. 17 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalteramt zuständig.</p> |
| Eintritt der Rechtswirkungen | <p>Art. 18 ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.</p> <p>² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragsschliessenden Korporationen sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.</p> |
| Erlasse: Grundsatz | <p>Art. 19 ¹ Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen burgerlichen Korporation „Neue Gesellschaft zu Rebleuten Erlach“ gelten die im Organisationsreglement der vertragschliessenden Korporationen aufgeführten Erlasse.</p> |

² Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Anhänge und Beilagen

Art. 20 Die folgenden Unterlagen sind Beilagen des vorliegenden Vertrags:

1. Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Korporationen (Beilage 1),
2. Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Korporationen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (Beilage 2),
3. der Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Korporation für die Jahre 2023 – 2027 (Beilage 3).

Beschlossen durch die Versammlungen der Stimmberechtigten der/des

Rebleuten am 25. Januar 2022

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gil Marolf

Alain Züllli

Berggemeinde am 25. Januar 2022

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Margaret Züllli

Alain Züllli

Musikkollegiums am 13. Januar 2022

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stephan Künzi

Hans Rudolf Stüdeli

Genehmigungsvermerk des Kantons

Beilagen zum Fusionsvertrag:

| | |
|----------|--|
| Beilagen | Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Korporationen (Beilage 1), Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Korporationen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (Beilage 2), Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Korporation für die Jahre 2022-2026 (Beilage 3). |
|----------|--|